

# **Satzung**

## **Sportverein Adelsried e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Sportverein Adelsried e.V.“ und hat seinen Sitz in Adelsried. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, die bereit ist, den Pflichten der Mitglieder, nämlich
  - a) Zahlung der Vereinsbeiträge
  - b) Beachtung der Vereinssatzung
  - c) Förderung der Vereinsgrundsätze
  - d) Teilnahme an den Vereinsveranstaltungennachzukommen, erworben werden. Die Mitglieder sollen den Verein bei seiner Arbeit unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, am Sportbetrieb und am Freizeitangebot des Vereins teilzunehmen.
3. Mitglieder haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.

4. Die Aufnahme erfolgt durch persönliche Unterzeichnung einer Beitrittserklärung; bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - b) wegen grob unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der schriftliche Einspruch beim Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe möglich.
7. Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es mit der Entrichtung eines Beitrages mehr als 12 Monate im Rückstand ist.

#### **§ 4** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5** **Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge sowie über sonstige von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Abteilungen können für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.

#### **§ 5 a** **Vergütungen für Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung für einzelne Punkte keine anderen Vorschriften enthält. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 7** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Für Grundstücksgeschäfte und die Bestellung von Grundpfandrechten sind beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, für alle übrigen Geschäfte ist jeder allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Im Innenverhältnis können vom 1. Vorsitzenden Ausgaben bis 500,00 Euro allein genehmigt werden, Ausgaben bis 2.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder, Ausgaben über 2.000,00 Euro müssen vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellen die Übrigen bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen der Vereinsausschuss einzuberufen.

## **§ 8**

### **Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) den Jugendleitern
  - d) Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer wählen.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist im Gemeindeblatt „Der Holzwinkel“ bzw. dessen Nachfolgeblatt, sowie durch Aushang im Vereinskasten- und im Vereinsheim bekannt zu geben. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes des Gemeindeblattes wohnen, sind schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
  - c) Wahl der Beisitzer
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Festsetzung von Vereinsbeitrag und sonstiger Mitgliederleistungen
  - f) Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen
  - g) Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Fragen und sonstige Punkte, die auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden.

## **§ 10** **Protokollführung**

Über jede Mitgliederversammlung, Vereinsausschusssitzung und Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und von ihm zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorstand zu sammeln und aufzubewahren.

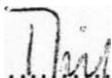
## **§ 11** **Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§ 12** **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Die Versammlung hat gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte abwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Adelsried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Adelsried, den 11.04.2010



Johann Pfeil  
1. Vorsitzender